



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ MAG 22/92

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Präsidium des
NationalratesTelefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/727W i e nFernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 - bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
zL	-GE/19
Datum: 18. AUG. 1992	
Verteilt 21. Aug. 1992 Hoff	

Sachbearbeiter

Dr. Kren

Klappe 256 (DW)

zur Übereilung

Betrifft: Entwurf eines Bundesbediensteten-
Gleichbehandlungsgesetzes -
Stellungnahme der Ministeriellen
Arbeitsgruppe

Angeschlossen werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
der Ministeriellen Arbeitsgruppe für die Gleichbehandlung der weib-
lichen Bediensteten im Justizressort zur Kenntnisnahme übermittelt.

12. August 1992

Für den Bundesminister:

KREN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**STELLUNGNAHME DER VORSITZENDEN DER MINISTERIELLEN ARBEITSGRUPPE
FÜR DIE GLEICHBEHANDLUNG DER WEIBLICHEN BEDIENSTETEN IM
JUSTIZRESSORT, Ministerialrätin Dr. Constanze KREN, ZUM
ENTWURF eines BUNDES BEDIENSTETEN-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZES:**

V o r b e m e r k u n g e n :

Den Abbau der historisch bedingten, zum Teil versteckten Benachteiligungen von Frauen im Arbeitsleben haben bisher verschiedene, teils zwischenstaatliche, teils innerstaatliche Regelungen zum Inhalt. So hat Österreich im Jahr 1981 die *UN-Konvention zur Be- seitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau* unterzeichnet, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme (u.a.) auf die Tatsache, daß Frauen noch immer weitgehend diskriminiert werden, daß diese Diskriminierung von Frauen die Grundsätze der Gleichberechtigung und die Achtung der Menschenwürde verletzt und die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen sowie unter Bezugnahme darauf, daß die größtmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Bereichen Voraussetzung für die vollständige Entwicklung des Landes ist.

Innerstaatlich setzte Österreich für den privatwirtschaftlich organisierten Erwerbsbereich mit dem Gleichbehandlungsgesetz 1979, BGBI 108/79 Regelungen zur Förderung der *de-facto-Gleichbe- rechtigung* der Frau in der Arbeitswelt in Kraft. In der Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz, BGBI 290/1985, wurde festgelegt, daß nur solche Unternehmen nach den Richtlinien für Förderungen des Bundes zu fördern sind, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten. Mit dieser Regelung hat Österreich erstmalig Artikel 4 der genannten UN-Konvention (vorübergehende Sondermaßnahmen) innerstaatlich umgesetzt.

Der Bereich der Arbeitsverhältnisse zum Bund war vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen. Mit dem Ziel des Abbaus bestehender Benachteiligungen von Frauen gab es für den öffentlichen Dienst lediglich die in dem von der Bundesregierung

- 2 -

1981 beschlossenen "Frauenförderungsprogramm" enthaltenen Empfehlungen zur beschleunigten Einbeziehung von Frauen in alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung, doch sind nach mehr als 10 Jahren Geltung des Frauenförderungsprogrammes nicht die notwendigen und von der Zielsetzung des Programms her erwarteten Veränderungen festzustellen.

Die "Interministerielle Arbeitsgruppe" hat daher in den letzten Jahren verstärkt den Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung auch der Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Dienstes geäußert. Anhand der statistischen Daten war zu konstatieren, daß es zu keiner grundlegenden Verstärkung der Frauenanteile im Leistungsbereich und im gesamten höheren Bereich des öffentlichen Dienstes gekommen war, obwohl der öffentliche Dienstgeber an einer signifikanten Steigerung der Frauenanteile nicht gehindert worden wäre, sondern zu entsprechenden Signalmaßnahmen dezidiert aufgefordert gewesen war.

Die Einführung einer gesetzlichen Selbstbindung des öffentlichen Arbeitgebers stellt im Hinblick auf die dargestellten Ergebnisse aus heutiger Sicht eine notwendige und fällige Maßnahme dar. Nach mehr als 10 Jahren der Erprobung einer den Ressorts überlassenen "Eigenentwicklung" und der Feststellung einer mehr oder weniger deutlichen Nichteinhaltung der im Frauenförderungsprogramm aufgestellten Empfehlungen (siehe Evaluation des Frauenförderungsprogrammes) ist gegenwärtig einer Verrechtlichung der Frauenförderung (gegenüber einem weiteren Zuwarten auf eine freiwillige Erfüllung der den Ressorts mit dem Frauenförderungsprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen) zweifellos der Vorzug zu geben.

Im Bereich des Justizressorts hat sich der Frauenanteil in der Richterschaft beispielsweise zwischen 1.1.1981 und 1.1.1991 von 10,55 % nur auf 20,42 % erhöht. Die Verteilung der Richterinnenanteile in den einzelnen Instanzenebenen und der Frauenanteil an den Behördenleitungen zeigen darüber hinaus, daß nach 10 Jahren Frauenförderungsprogramm nur eine marginale Anteilssteigerung an den mit

DokNr 7937I

Letztentscheidungs-, Personalentscheidungs- und Behördenleitungs-kompetenz verbundenen richterlichen Funktionen erfolgt ist. So sind Frauen zum 1.1.1991 als Richterinnen am BG mit 28 %, als Richterinnen am Landes- oder Kreisgericht mit 17 %, als Richterinnen am OLG mit 7 %, als Richterinnen am OGH mit 3 % und als Vorsteherinnen von Bezirksgerichten mit 8 % vertreten, als Präsidentinnen von Landes- oder Kreisgerichten mit 0 %, als Präsidentinnen von Oberlandesgerichten mit 0 %, des Obersten Gerichtshofes mit 0 %, ebenso wie als Vizepräsidentinnen eines der genannten Gerichte mit 0 %.

In den für die richterlichen Personalentscheidungen vorbereitend zuständigen Personalsenaten (ohne Ersatzmitglieder) sind Frauen nur mit einem geringen Anteil vertreten. So befinden sich unter den 65 Mitgliedern der Personalsenate (ohne Ersatzmitglieder) im OLG-Sprengel Wien, dem Sprengel mit dem größten Frauenanteil unter den Richterinnen, nur 5 Frauen, d.s. 7,6 %. Auch in der Standesvertretung der Richterschaft beträgt der Frauenanteil erst ca 14 % (Vorstand plus Sektionen der Vereinigung der österreichischen Richter. Der Frauenanteil im Vorstand beträgt 7,5 %).

Im staatsanwaltschaftlichen Bereich ist der Frauenanteil noch geringer als in der Richterschaft, er betrug zum 1.1.1981 5,45 % und ist zum 1.1.1991 auf 15,68 % angestiegen. Frauen sind in den übergeordneten staatsanwaltschaftlichen Behörden (Oberstaatsanwalt-schaften) erst mit einem Anteil von 5 % vertreten, keine Staatsan-waltschaft und keine Oberstaatsanwältschaft wird von einer Frau geleitet.

Im Bundesministerium für Justiz (Zentralstelle) ist der (akademische) Frauenanteil in den letzten Jahren nicht gestiegen (von 73 Planstellen sind 14 mit Frauen besetzt). Von den 39 Abteilungen im BMJ werden drei von Frauen geleitet.

Das Gesetzesvorhaben ist daher im Sinne des Ziels einer gleichen Beteiligung der Frauen als erster Schritt der Einführung dringend fehlender gesetzlicher Maßnahmen zu begrüßen.

Zu Artikel I

1. Abschnitt:

Schon im Frauenförderungsprogramm wurde die "Vorbildfunktion" des Bundes als Arbeitgeber und die vom Bund diesbezüglich erwartete "Signalwirkung" für die Öffentlichkeit angesprochen.

Wenn der verstärkten Einbeziehung von Frauen in hohe Verantwortungs- und Entscheidungsbereiche diese positive Vorbildfunktion zugeschrieben wird, sollte dieser Umstand wegen seiner grundlegenden Bedeutung in den Erläuterungen explizit erklärt werden:

Grundlage staatlicher Bemühungen zur Erreichung einer höheren Frauenbeteiligung im Erwerbsbereich ist das Bekenntnis zu einer Werthaltung, derzufolge in einer demokratischen Gesellschaft keine Gruppe von der Mitwirkung am öffentlichen Leben ausgeschlossen und in ihrer Beteiligung an den Entscheidungen des öffentlichen Lebens eingeschränkt werden darf, weshalb die Einbeziehung der Frauen in die Entscheidungsbereiche der öffentlichen Verwaltung nicht (nur) als Anliegen der benachteiligten Gruppe selbst, sondern als gesamtgesellschaftliches Anliegen gesehen und vorangetrieben wird. Die Zuordnung eines positiven Wertes ("Signalwirkung") ist demnach in der gesamtgesellschaftlichen Forderung nach gleichteiliger Mitwirkung der Frauen begründet. Diese Wertzuordnung stellt die rechtstheoretische Grundlage des Gesetzesentwurfs dar und rechtfertigt etwa auch, daß der Gesetzgeber den privaten Unternehmer von finanziellen Förderungen aus öffentlichen Geldern ausschließt, wenn der Unternehmer das Gleichbehandlungsgebot nicht beachtet (siehe Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz, BGBI 1985/290).

Die Vorbildfunktion des öffentlichen Arbeitgebers wird im übrigen auch in der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Mai 1990 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (90/C 157/02) angesprochen und dort erneut vorübergehende Sondermaßnahmen (positive Aktionen) angeregt.

Mit dem Arbeitsübereinkommen für die XVIII. Gesetzgebungsperiode hat sich die Bundesregierung neuerlich zu einer Weiterverfolgung dieses Ziels bekannt.

Es wird daher angeregt, in den allgemeinen Teil der Erläuterungen (bzw. in die Erläuterungen zu § 1) entsprechende Ausführungen aufzunehmen. Zumindest sollte ein Verweis auf das Bestehen eines gesamtgesellschaftlichen Grundkonsenses über das rechtsstaatliche Erfordernis der Einbeziehung von Frauen in alle Bereiche, wie er sich sowohl aus der Unterzeichnung der zit UN-Konvention, als auch aus dem Gleichstellungsgesetz idF BGBI 1985/290 (und dem Regierungsübereinkommen) sowie aus zahlreichen EG-Dokumenten (siehe dazu § 24/Erläuterungen) ergibt, enthalten sein.

Zu §§ 1 und 2:

Nach dem Wortlaut der §§ 1 und 2 sind grundsätzlich auch Dienstverhältnisse innerhalb der obersten Organe des Bundes (Verwaltungs-, Verfassungsgerichtshof, Rechnungshof, Bundesgesetzgebung, Präsidentschaftskanzlei, Volksanwaltschaft) vom Regelungsinhalt umfaßt. Schon bei dieser Gelegenheit sei festgehalten, daß sich das Instrumentarium zur Durchsetzung der Ziele des Gesetzes (siehe Unterabschnitt: Institutionen) jedoch nicht auf diese obersten Organe anwenden läßt ("Ressortleiter", bei "jedem Bundesministerium" einzurichtende Arbeitsgruppen etc). Es wird daher angeregt, auch bezüglich der obersten Organe des Bundes entsprechende Institutionen vorzusehen.

Zu § 2:

Nach dem Wortlauf des § 2 findet das Gesetz auch auf Richter/innen Anwendung. Eine Anwendung auf diesen Berufszweig würde allerdings Sonderregelungen im Richterdienstgesetz (RDG) im Sinne dieses Gesetzesvorhabens erfordern. Siehe dazu auch bei § 4.

- 6 -

Zu § 3:

Die wesentlichen Stadien, in denen der öffentliche Arbeitgeber das Gleichbehandlungsgebot im besonderen wahrzunehmen und Diskriminierungen zu unterlassen hat, sind - im Gegensatz zum Gleichbehandlungsgesetz - bedauerlicherweise nur in den Erläuterungen aufgezählt. Es wäre wünschenswert, eine (nicht taxative) Anführung zumindest der wichtigen Anwendungsbereiche, wie sie unter Ziffer 1 bis 11 in den Erläuterungen zu § 3 Abs 2 aufgezählt sind, in den Gesetzestext aufzunehmen. Andernfalls wären gerade die für die Berufssituation von Frauen und deren Laufbahnen bestimmenden Dienstgeberentscheidungen nicht mit der notwendigen Deutlichkeit ins Blickfeld der Gesetzesanwender/innen gerückt. Gerade mit Hilfe der Vorschriften dieses Gesetzeswerkes soll ja erreicht werden, daß Frauenförderungspolitik zum selbstverständlichen Inhalt und Aufgabenbereich von Personalentscheidungs- und Personalverwaltungsorganen, von Mitgliedern von Vorschlagskommissionen, richterlichen Personalsenaten bzw von Personal- und Interessenvertretungsorganen wird.

Es scheint daher wichtig, jene für die Gleichbehandlung bedeutsamen Entscheidungen verstärkt ins Bewußtsein rücken, mit denen allenfalls Diskriminierungen gesetzt oder fortgesetzt werden. Es sollten daher die Erläuterungen zu § 3 Abs 2 in den Gesetzestext übernommen und in Ziffer 3 nach den Worten: ... "insbesondere Beförderungen" die Worte:

.... "und Ernennungen" ...

eingefügt werden.

Angeregt wird weiters, dem in Abs 1 enthaltenen "Diskriminierungsverbot" ein "Gleichbehandlungsgebot" gegenüberzustellen.

Die Erläuterungen zu § 3 Abs 8 wären insoweit zu modifizieren, als der letzte Halbsatz (ab: ... "etwa der Hinweis" ...) vom vorangehenden Satz zu trennen wäre, zumal er einen anderen Gedanken betrifft. Nach "nicht" wäre ein Punkt zu setzen. Sodann könnte es heißen:

DokNr 7937I

"Da auch zusätzliche Anmerkungen, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen (mit der angeführten Ausnahme) nicht enthalten sein dürfen, darf die Ausschreibung etwa auch den Hinweis nicht enthalten, daß abgeleisteter Präsenz- oder Zivildienst eine Voraussetzung für die Bewerbung darstellt".

Zu § 4:

Der Überschrift "Geschlechterparität in Kommissionen" widerspricht Abs 1, der nicht auf Parität abzielt, sondern auf eine, dem "jeweils relevanten Frauenanteil" entsprechende Beteiligung. Sollte es begründet sein, sich mit einer dem "jeweiligen Frauenanteil entsprechenden" Frauenbeteiligung zu begnügen, müßte wohl der Wortlaut der Überschrift geändert werden. In diesem Fall müßte klargestellt werden, daß mit dem "jeweils relevanten Frauenanteil" der Anteil von Frauen unter den für diese Funktion in Betracht kommenden Bediensteten gemeint ist. Es sollte jedenfalls vermieden werden, die Besetzung der Personalkommissionen von der - beeinflußbaren - Bewerber/innen/anzahl abhängig zu machen. Im Hinblick auf die in den höheren Bereichen letztlich durchwegs geringere Anzahl von weiblichen Bediensteten sollte im übrigen gerade bei dieser Konstruktion die Einbeziehung zumindest einer Frau in jedes solche Gremium zusätzlich zwingend vorgeschrieben sein.

Grundsätzlich wird jedoch eine dem Wortlaut der Überschrift entsprechende Konstruktion befürwortet (Hälftenanteil).

In Ansehung der Richterschaft müßten im übrigen entsprechende Regelungen für das Richterdienstgesetz gefunden werden. Dies deshalb, weil die für den richterlichen Bereich gemäß §§ 36ff RDG mit dem Vorschlagsrecht für Personalentscheidungen ausgestatteten richterlichen Personalsenate keine "Kommissionen" im Sinne des AVG, sondern Organe der Gerichtsbarkeit sind. Es müßten daher dem § 4 BBedGBG nachgebildete, den richterlichen Entscheidungsbereich nicht tangierende Vorschriften betreffend die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zusammensetzung der Personalsenate in §§ 37 ff RDG aufgenommen (und in § 4 Abs 1 zitiert) werden.

- 8 -

In Vorschlagsgremien, wie beispielsweise den in der Regel aus fünf Personen bestehenden richterlichen Personalsenaten könnte im übrigen beim geplanten Umfang des § 4 nicht einmal die Beteiligung einer Frau sichergestellt werden (Frauenanteile ab Landes- oder Kreisgericht von maximal 18 %), wenn nicht die Beteiligung einer Frau zwingend vorgeschrieben wird.

Anstelle der verfehlten Formulierung: ... "für Personalentscheidungen zuständigen Kommissionen" ... (§ 4 Abs 1), die ähnlich auch in §§ 10 abs 4, 2. Satz und 11 Abs 2 aufscheint, sollte im übrigen jeweils die Formulierung: ... "für die Erstattung von Vorschlägen für Personalentscheidungen zuständige Kommissionen" ... gewählt werden.

Zu § 5:

Auch hier müßte im Fall der Einbeziehung der Richterschaft eine Sonderregelung für die richterlichen Personalsenate erfolgen.

Wie das Wort "Gutachten" in § 5 Abs 1 zeigt, beseitigt der im letzten Absatz zu § 4 enthaltene Vorschlag lediglich einen Formulierungsfehler. Hier wird (ohnedies) davon ausgegangen, daß die Erstattung eines Gutachtens (Vorschlages) und nicht die Personalentscheidung selbst Aufgabe einer solchen Kommission ist.

Zu § 5 Abs 1:

Die Frage ist, welches Entscheidungsstadium gemeint ist. Hat der Ressortleiter/die Ressortleiterin die Personalentscheidung bereits getroffen, so hat er/sie allenfalls selbst das Gleichbehandlungsgebot verletzt. In diesem Zusammenhang scheint wenig zielführend, dieselbe Person mit dem Gutachten zu befassen und an sie die Empfehlung über eine allfällige Entschädigung zu richten.

Sollte diese Konstruktion aber unvermeidbar sein, wäre es sinnvoll, im Stadium nach Vorliegen des Gutachtens aber vor einer Entscheidung der Ressortleitung ein "Zwischenverfahren" festzulegen,

sodaß dem/der Letztverantwortlichen noch vor der Entscheidung alle für die Gleichbehandlungsfrage relevanten Umstände zu Gehör gebracht werden können (etwa: gutächtliche Befassung der Ministeriellen Arbeitsgruppe mit dem Vorschlag binnen ausdrücklich festgelegter Frist vor endgültiger Entscheidung in der Sache). Der Weg an die Ressortleitung '(bzw Personalentscheidungsstelle) in diesem Stadium steht den Ministeriellen Arbeitsgruppen ohnedies seit jeher offen; er sollte die notwendige rechtliche Grundlage erhalten.

Für diesen Fall wäre die Bestimmung wohl dahingehend zu ergänzen, daß zunächst der Ministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen (§ 13) der Vorschlag zur Kenntnis zu bringen, ihr für die Erstattung eines Gutachtens an die Ressortleitung eine Frist (von 14 Tagen?) ab Zeitpunkt der Kenntnisnahme einzuräumen und mit der endgültigen Entscheidung bis zum Einlangen des Gutachtens bzw bis zum Verstreichen dieser Frist zuzuwarten ist. Auf diese Weise könnte vor endgültiger Fällung der Personalentscheidung auf diese Einfluß genommen und durch Einbeziehung weiterer Gesichtspunkte eine allenfalls diskriminierende Entscheidung (sowie auch die nachfolgende Befassung der Gleichbehandlungskommission) verhindert werden. Die Notwendigkeit der Befassung der Gleichbehandlungskommission gemäß § 5 Abs 1 würde sich demzufolge erst dann ergeben, wenn auch seitens des/der Letztverantwortlichen das Gleichbehandlungsgebot verletzt wurde.

Zu § 5 Abs 3:

Die Worte ... "Gewährung der einmaligen Geldleistung" ... sollten durch die in Abs 1 enthaltene Formulierung: ...

"Gebührlichkeit der einmaligen Entschädigung" ... ersetzt werden.

Eine weitere Frage ist, ob die Entrichtung der Entschädigung allein aus - dafür dann vorzusehenden - Budgetmitteln (Tarifpost: Schadensfälle?) die notwendige Spürbarkeit für die einzelne verantwortliche Person zu entfalten vermag. Zumindest wäre

- 10 -

in den Erläuterungen anzuführen, in welchen Fällen eine Regreßmöglichkeit des Bundes in Betracht zu ziehen wäre.

Zu § 7 Ziffer 2:

An die Stelle der Ministeriellen Arbeitsgruppen zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der weiblichen Bediensteten in den einzelnen Ressorts treten nun die "Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen" (§ 13). In Abstimmung mit der in Ziffer 4 genannten "interministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen" sollten erstere (in den Bundesministerien) weiterhin als "ministerielle Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen" bezeichnet werden, wie dies in § 25 Abs 1 sowie in § 21 Abs 1 im übrigen ohnedies vorgesehen ist. Eine Anpassung müßte allerdings in §§ 7 Ziffer 2, 10 Abs 2 Ziffer 2, der Überschrift zu Unterabschnitt B, 13, 15, 16 Abs 1 bis 4 und 6, 17 Abs 1 bis 3, 18 Abs 2, in der Überschrift zu § 19, in § 19 Abs 1 bis 3, 23 Abs 1 sowie in Art IV erfolgen.

Zu § 8 Abs 2:

Die Gleichbehandlungskommission ist die entscheidende Institution dieses Gesetzes. Sie hat sich wohl nicht nur "zu befassen", sondern über an sie gerichtete Anträge zu entscheiden. Hier fehlt eine deutliche Ausgestaltung und Definition der Aufgaben. Vergleichsweise dazu ist die Regelung des Verfahrens detailliert und ausführlich (§ 11). Der Aufgabendefinition sollte hier noch entsprechendes Augenmerk zukommen.

Zu § 8 Abs 3:

Da im Rahmen dieses Gesetzes auch ein Begutachtungsverfahren normiert wird, sollten die ersten Worte in Abs 3 lauten:

"In Verfahren zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen"...

- 11 -

Es könnte auch sinnvoll sein, zu präzisieren, in welchem Stadium des Begutachtungsverfahrens die Anhörung der Gleichbehandlungskommission zu erfolgen hat und von wem die Gleichbehandlungskommission im Begutachtungsverfahren anzuhören ist. Weiters sollte im Gesetzesstext klargestellt werden, daß die Frage, ob Interessen von Frauen betroffen sind oder sein könnten, von der Gleichbehandlungskommission des Bundes zu entscheiden ist.

Zu § 9:

Absatz 5 erscheint schwerfällig. Es könnte erwogen werden, nur eine Verschiebung der Sitzung vorzusehen. Allenfalls könnte vorgesehen werden, im Verhinderungsfall die/den jeweilige/n Stellvertreter/in für die jeweilige Sitzung zu bevollmächtigen, sodaß schon bei Anwesenheit von insgesamt 6 Personen, die zum Teil aus bevollmächtigten Stellvertreter/inne/n bestehen, die Sitzung durchgeführt werden kann.

Im 3. Satz des Abs 5 müßte es jedenfalls heißen:

"Sind auch zu dieser Sitzung nicht alle zur Beschußfähigkeit erforderlichen Mitglieder erschienen"

Im ersten Satz des Abs 5 sollte es aus sprachlichen Gründen heißen:

"In dieser und den folgenden Sitzungen ist"

Auf die in der (beigeschlossenen) Geschäftsordnung der Ministeriellen Arbeitsgruppe im Justizressort enthaltene Beschußfähigkeitsregelung darf hingewiesen werden.

Zu §§ 9, 16 und 21:

In § 9 Abs 2 und in § 16 Abs 6 heißt es:

"Weiterbestellungen", in §§ 16 Abs 1 und 21 Abs 2 hingegen "Wiederbestellungen".

- 12 -

Zu § 10:

In Abs 4, 2. Satz wäre - entsprechend den Ausführungen zu § 4 - zu formulieren:

"Soll das Gutachten den Vorschlag einer Begutachtungskommission überprüfen"

Die Erläuterungen zu § 10 weisen darauf hin, daß es notwendig ist, die mit diesem Gesetz normierte Gleichbehandlungskommission als "Gleichbehandlungskommission des Bundes" zu bezeichnen, um sie von der Gleichbehandlungskommission nach dem Gleichbehandlungsgesetz 1979 unterscheiden zu können. In den Erläuterungen zu § 10 wird dies so gehandhabt. Dies sollte auch im Gesetzestext (Unterabschnitt A) entsprechend angepaßt werden.

Im letzten Halbsatz des 1. Abs der erläuternden Bemerkungen zu § 10 sollte zur Verdeutlichung formuliert werden:

... "ist die Gleichbehandlungskommission des Bundes der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten (statt: Frauenfragen) unterstellt."

Zu § 11:

Zu Abs 1:

Die Bezeichnung "Gutachter" ist irreführend (= Sachverständige) und sollte ersetzt werden. Es sollte auch präzisiert werden, welches Verfahrensrecht gemeint ist (... "nur die Grundsätze des österreichischen Verfahrensrechtes" . . .).

Abs 1, 2. Satz wäre wie folgt zu ergänzen:

... "ein/e Antragsteller/in, die/der sich auf einen Diskriminierungsstatbestand oder den Anspruch auf eine Förderungsmaßnahme im Sinne dieses Gesetzes beruft"

Einerseits muß sich die/der Antragsteller/in im gegenständlichen Zusammenhang wohl auf einen solchen Anspruch (und nicht auf die Förderungsmaßnahme) berufen, andererseits wird der Satz dadurch auch sprachlich verbessert (... "diesen . . . glaubhaft zu machen hat".)

In Abs 1. 3. Satz sollte es statt der Wortfolge "für die unterschiedliche Behandlung oder das Gutachten" ... heißen:
.... "für die getroffene Entscheidung" ...

Zu § 11 Abs 2:

Anstelle der Formulierung ... "einer für Personalentscheidungen zuständigen Kommission ..." sollte treten
"... der für die Vorschlagserstattung zuständigen Kommission" ... (siehe bei § 4).

Zu § 11 Abs 3:

Eine Unterteilung allenfalls zu befragender Personen in zwei Gruppen und ihre Bezeichnung als "Sachverständige" und "Zeugen" sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen entfallen.

Als Abs 3 wird vorgeschlagen:

"Die Gleichbehandlungskommission kann zur Erweiterung ihrer Beurteilungsgrundlagen auch weitere Personen im sachlichen Zusammenhang, etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter, informativ befragen".

Die Überschrift des Unterabschnittes B: "Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen" sollte lauten:

"Ministerielle Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen".

Dies wäre auch im Text des § 13 Abs 1 anzupassen.

Zu §§ 13 bis 16:

Es wird angeregt, nach § 13 (als § 14) die im bisherigen § 15 enthaltene Regelung (Zusammensetzung der "Ministeriellen" Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen), und sodann in § 15 die

- 14 -

Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten (bisheriger § 16) und § 16 die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten im Disziplinarverfahren (bisher § 14) in einer Folge zu regeln.

Zu § 14:

In die Überschrift des § 14 sollte der Zusatz "Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten" aufgenommen werden.

Da in § 14 Abs 1, 1. Satz eine besondere Aufgabe der Gleichbehandlungsbeauftragten geregelt wird, könnten hier - oder in einem gesonderten Paragraphen - die wesentlichen Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten geregelt werden. Nicht nur im Hinblick auf die vergleichsweise aufwendigen Bestellungsregelungen und die Folgen der Nichterfüllung einzelner Aufgaben wäre es zweckmäßig, die Aufgaben der einzelnen Gleichbehandlungsbeauftragten zu definieren.

§ 14 Abs 1, 2. und 3. Satz sollte entfallen.

Es wird davon ausgegangen, daß mit dem Wort "Antrag" nicht ein Antrag gemäß § 13 Abs 2 Ziffer 2, sondern die Erstattung einer Disziplinaranzeige gemeint ist.

Die Einholung einer solchen Zustimmung erscheint schon wegen des dadurch auf der Betroffenen lastenden Druckes äußerst problematisch. Im BDG besteht im übrigen kein entsprechendes Zustimmungserfordernis. Die Einsetzung von Gleichbehandlungsbeauftragten hat ua zum Ziel, die (wegen der die Einzelne möglicherweise betreffenden nachteiligen Folgen) bisher oft im informellen Bereich verbliebenen Diskriminierungsfälle besser aufzeigen und ihnen entgegenwirken zu können.

Es sollte auch jeder Anschein vermieden werden, daß durch die Einrichtung eines Zustimmungserfordernisses der/die (allenfalls) Angezeigte geschützt werden könnte.

Zu § 14 Abs 2:

Hier sollten die Worte "als Beisitzer/in" entfallen.

Zu § 15:

In Abs 1 wäre nach den Worten ... "ist pro Ressort ein/e Gleichbehandlungsbeauftragte/r" ... zu ergänzen:

"... ist pro Ressort je ein/e Gleichbehandlungsbeauftragte/r".

Im Hinblick auf die Besonderheiten der einzelnen Ressorts sollte den Ressorts ein größerer Spielraum für die Definition der einzelnen in der Arbeitsgruppe vertretenen Interessensgruppen eingeräumt werden. So sollte dem zuständigen Bundesminister für Justiz überlassen bleiben (wie bisher) als Gleichbehandlungsbeauftragte pro Bundesland je eine Vertreterin der Richterinnen, der Staatsanwältinnen, der Beamtinnen und der Vertragsbediensteten (also 4 pro Bundesland), zu bestellen. Damit wären die wesentlichen, in ihrer dienstrechtlichen Stellung unterschiedlichen Berufsgruppen im Ressortbereich des BMJ erfaßt, was zB dann, wenn nur eine Gleichbehandlungsbeauftragte aus den Verwendungsgruppen A und B pro Bundesland bestellt wäre, schon im Hinblick auf die ganz unterschiedlichen A-Verwendungen (Richter/innen, Staatsanwält/e/innen, Beamt/e/innen im BMJ) nicht der Fall wäre.

Die derzeit aus 47 Mitgliedern bestehende Ministerielle Arbeitsgruppe könnte in diesem Fall auch in annähernd gleicher Größe weitergeführt und damit der in den letzten Jahren geschaffene Organisationsrahmen ohne Reibungsverlust übernommen werden. Die in der Ministeriellen Arbeitsgruppe im Justizressort neben den Vertreterinnen aus den Bundesländern weiters tätigen Mitglieder, nämlich Vertreterinnen der Standesvertretungen sowie der Gewerkschaft udgl sollten im Hinblick auf die Bedeutung, die sie im Sinne einer Nahtstelle mit den bestehenden Personalvertretungsgremien erfüllen, nicht aus der Ministeriellen Arbeitsgruppe ausscheiden.

- 16 -

Eine über die bestehende Größe hinausgehende Vergrößerung der Ministeriellen Arbeitsgruppen wird nicht befürwortet. Bei der vorgeschlagenen Regelung des Abs 1 würde sich die Gesamtzahl der Gleichbehandlungsbeauftragten (einschließlich Stellvertreterinnen) auf 54 (plus Vorsitzende und Stellvertreterin) erhöhen.

Die im § 15 Abs 1 letzter Satz eingeräumte Möglichkeit von gemeinsamen Vertretungen wird begrüßt. Es sollte allerdings darauf abgestellt werden, daß dies die Vorsitzende der Ministeriellen Arbeitsgruppe als erforderlich bezeichnet.

Der letzte Halbsatz des § 15 Abs 1, letzter Satz sollte daher lauten:

... "sofern dies die Vorsitzende der Ministeriellen Arbeitsgruppe als erforderlich bezeichnet".

Zu § 15 Abs 2:

Es sollte ausdrücklich festgehalten werden, daß jede Gleichbehandlungsbeauftragte die Interessen einer bestimmten Personengruppe eines bestimmten Bundeslandes wahrzunehmen hat (Ziffer 1), und zum Zeitpunkt ihrer Betrauung gemäß der ihr übertragenen Vertretungsfunktion (Ziffer 2) und im entsprechenden Bundesland (Ziffer 3) tätig sein muß. Der Verlust der Stellung als Gleichbehandlungsbeauftragte (siehe auch § 17 Abs 3) sollte wohl nicht schon durch eine Verwendungsänderung bewirkt werden. § 17 Abs 3 deutet darauf hin, daß dies auch so beabsichtigt ist. In § 15 Abs 2 sollte dies klargestellt werden.

Zu § 15 Abs 3:

Ziffer 1:

Die Gleichbehandlungsbeauftragten sollten - entsprechend der Vorschrift des § 15 Abs 1 - als:

"Gleichbehandlungsbeauftragte der Länder" bezeichnet werden.

Ziffer 3:

Die Vorsitzende der aus den Gleichbehandlungsbeauftragten der Länder bestehenden (Ministeriellen) Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen sollte selbst auch eine auf den Inhalt ihrer Tätigkeit hinweisende Funktionsbezeichnung erhalten (etwa: Gleichbehandlungsbeauftragte des ...ressorts). Diese inhaltliche Definition der Funktion der Vorsitzenden erscheint schon deshalb notwendig, da - wie das Gesetz offenbar beabsichtigt - die Vorsitzende ja aus dem Kreis der Bediensteten der Zentralstelle stammen sollte (?; dafür spricht unter anderem: § 19 Abs 3).

Zu § 16:

Wenn sich die Arbeitsgruppen aus den Gleichbehandlungsbeauftragten zusammensetzen (siehe § 15 Abs 3), kann zumindest unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Bewerbung um die Funktion einer Gleichbehandlungsbeauftragten nicht an diese Arbeitsgruppe gerichtet werden (siehe § 16 Abs 1), weil diese noch gar nicht existiert; auch kann der Dreievorschlag noch nicht von der Arbeitsgruppe erstattet (siehe § 16 Abs 2) und von ihr nach Kandidatinnen Ausschau gehalten werden (siehe § 16 Abs 3).

Im Hinblick darauf, daß gerade die erste Konstituierung der Institutionen dieses Gesetzes die entscheidende Grundlage für das weitere Funktionieren darstellt (später jedenfalls nur einzelne Mitglieder nachzubennen bzw. nachzubestellen sein werden), genügen die in Art IV Punkt 2. enthaltenen Übergangsbestimmungen diesbezüglich nicht. Es wäre vielmehr explizit klarzustellen, welche Regelungen für die erste, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgende Bestellung von Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und der Schriftührerin gelten sollen.

Denkbar wäre, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Ministerielle Arbeitsgruppe des jeweiligen Ressorts mit den Befugnissen des § 16 auszustatten.

- 18 -

In Abs 1 - 4 und 6 wäre jeweils zu ergänzen: "Ministeriellen Arbeitsgruppen".

In Abs 4 wäre im übrigen nach den Worten: ... "das Erlöschen einer Mitgliedschaft zur Arbeitsgruppe" ... einzufügen:
"(§ 17)".

In § 16 Abs 1 wäre statt "... auf Vorschlag dieser ..." zu formulieren:
"... auf deren Vorschlag ...".

Zu § 17:

Abs 1 sieht vor, daß der/die BM die Vorsitzende, deren Stellvertreterin und die Schriftführerin "bei Vorliegen schwerwiegender Gründe" ihres Amtes entheben kann. Zunächst fragt sich, warum die Gleichbehandlungsbeauftragten ihres Amtes nicht enthoben werden können (siehe § 17 Abs 1). Die Sanktion in Abs 2 Ziffer 3 erschien in diesem Fall sinnlos (Enthebung der Vorsitzenden im Fall einer Unterlassung der Beibringung des Tätigkeitsberichtes durch die Gleichbehandlungsbeauftragten!).

Ziffer 2 des Abs 2 sollte zur Gänze entfallen.

Im Hinblick auf das schon bisher als Problem gesehene Spannungsfeld sollten Regelungen wie diese tunlichst vermieden werden. Es müßte wohl ausreichen, (an anderer Stelle) festzulegen, daß die Mitglieder der Arbeitsgruppen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Ein gesonderter Enthebungsgrund ist auch deshalb nicht erforderlich, weil der Vertrauenschutz Betroffener durch die Vorschriften des BDG hinreichend abgesichert ist. Auf die Regelung der Verschwiegenheitspflicht in § 13 der angeschlossenen Geschäftsordnung Geo der Ministeriellen Arbeitsgruppe im Justizressort wird hingewiesen.

DokNr 79371

Zu § 17 Abs 1 bis 3:

Einzufügen wäre:

"Mitgliedschaft zur Ministeriellen Arbeitsgruppe"

Zu § 17 Abs 2:

In Ziffer 3 ist von der/dem Gleichbehandlungsbeauftragten ("Einzahl"!) die Rede. Sind dies nun die Gleichbehandlungsbeauftragten (der Länder), so wäre sprachlich die Mehrzahl anzuführen. Sollte die/der Vorsitzende der Ministeriellen Arbeitsgruppe gemeint sein, so wäre dies mit den (allenfalls neu zu benennenden) Funktionen im § 15 Abs 3 Ziffer 1 und 2 in Einklang zu bringen (Gleichbehandlungsbeauftragte der Länder/Gleichbehandlungsbeauftragte desressorts).

Zu § 18:

Der in § 17 Abs 2 Ziffer 3 als "Tätigkeitsbericht", in § 18 Abs 2 und § 21 Abs 4 als "Rechenschaftsbericht" bezeichnete jährliche Bericht der Ministeriellen Arbeitsgruppe wird nur insoweit erwähnt, als sein Unterbleiben Konsequenzen hat bzw die Möglichkeit der Einsichtnahme geregelt wird. Wenn die Verfassung solcher Berichte zu den Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten und/oder der Ministeriellen Arbeitsgruppe gehört, so wäre diese Aufgabe in § 13 Abs 2 und/oder im Rahmen der (fehlenden) Regelung der Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten der Länder festzulegen. Der Entwurf lässt nicht erkennen, ob jede Gleichbehandlungsbeauftragte für ihren Bereich, unterstützt von den Kontaktfrauen, einen Rechenschaftsbericht zu verfassen hat oder/und ob ein gemeinsamer Rechenschaftsbericht der Ministeriellen Arbeitsgruppe zu verfassen ist. Konsequenzen der Säumigkeit dürften natürlich nur die zur jeweiligen Berichtlegung verpflichteten Personen treffen. Es müsste auch festgelegt werden, ob

- 20 -

ein koordinierter Tätigkeitsbericht durch die Vorsitzende erstellt werden soll, wenn (einzelne) Berichte von Gleichbehandlungsbeauftragten der Länder fehlen.

Zu § 18 Abs 1:

Die Worte "oder sonst in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben" sollten entfallen. Angefügt könnte allenfalls werden:

"Darüberhinaus können sie in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht werden".

In den erläuternden Bemerkungen zu § 18 letzter Absatz könnte es sprachlich vereinfacht heißen:

"... etwa in Form eines Rundschreibens an alle Bedienstete".

Zu § 19 Abs 2 2. Satz:

Anstelle der Worte: "die Ladung dieser erfolgt ..." sollte es heißen:

"deren Ladung erfolgt ..."

oder

"die Ladung dieser Auskunftspersonen erfolgt ...".

Zu § 19 Abs 3:

Die Regelung, wonach die Kanzleigeschäfte der Ministeriellen Arbeitsgruppe von einer Kanzlei der Zentralstelle geführt werden, deutet daraufhin, daß davon ausgegangen wird, daß der/die Vorsitzende der (Ministeriellen) Arbeitsgruppe ein/eine Bedienstete der Zentralstelle ist (siehe die Ausführungen zu § 16). Dies sollte aber im § 16 Abs 6 deutlich gesagt werden. Es fehlt dort jeder Hinweis dafür, daß sich der von den Gleichbehandlungsbeauftragten (der Länder) zu erstattende Vorschlag auf eine aus dem Kreis der Bediensteten der jeweiligen Zentralstelle stammende Person zu beziehen

- 21 -

hat. Sollte aus dem Kreis der Gleichbehandlungsbeauftragten namhaft zu machen sein, wäre die Regelung des § 19 Abs 3 hinfällig.

Zu § 20 Abs 1:

Auch hier sollte es heißen:
"Ministerielle Arbeitsgruppe".

Zu § 20 Abs 3:

Die interministerielle Arbeitsgruppe sollte zweckmäßigerweise wohl in engem Kontakt mit der Gleichbehandlungskommission stehen. Nach den hier definierten Aufgaben der interministeriellen Arbeitsgruppe hat diese mit der Gleichbehandlungskommission jedoch nur dadurch Berührung, daß sie einen Vorschlag für eine Vertreterin in der Gleichbehandlungskommission zu erstatten hat. Es sollten aber die sich aus dieser Vertretung der IMAG in der Gleichbehandlungskommission ergebenden Aufgaben für beide Institutionen präzise formuliert werden.

In § 20 Abs 4 wäre zu ergänzen:

... "die interministerielle Arbeitsgruppe ist ..." .

Im letzten Halbsatz des § 20 Abs 4 sollte es anstelle der Worte "oder einem an ihre/seine Stellte tretenden obersten Organ" besser heißen:

... "ein von diesem dazu bevollmächtigtes Mitglied der Bundesregierung".

In den erläuternden Bemerkungen zu § 20 Abs 1 und 2 sollte es anstelle: ... "eine rechtliche Basis"
heißen:

"eine gesetzliche Basis".

In den erläuternden Bemerkungen zu § 20 Abs 4 sollten anstelle der Worte ... "wird einer eigenen Bundesministerin" ...
die Worte treten:

- 22 -

... "wurde der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten die sachliche Leitung ..." .

(Alternativvorschlag:

"oder einem anderen auf die erforderliche Weise dazu berufenen Regierungsmittel").

Zu § 21:

Es fehlt eine Aufzählung der wesentlichen Aufgaben. Die in Abs 4 und 5 enthaltenen Aufgabenteile gegeben wohl nicht den gesamten Umfang der den Kontaktfrauen obliegenden Aufgaben an. Sprachlich sollte auch von der Formulierung "sie unterstützt und berät" abgegangen und eine deutliche Aufgabenzuschreibung gewagt werden, etwa

"den Kontaktfrauen obliegt insbesondere ..."

oder

... "zu den Aufgaben der Kontaktfrauen zählt insbesondere ...".

Dazu wird insbesondere die Wahrnehmung der Interessen der weiblichen Bediensteten (Diskriminierungsprobleme) im Zusammenhang mit Fragen des Aufstiegs sowie allen sonst in den erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs 2 aufgezählten Bereichen gehören.

Aus § 21 Abs 4 ergibt sich, daß die Gleichbehandlungsbeauftragte jährlich einen Rechenschaftsbericht zu legen hat. Indirekt ist davon auch in § 17 Abs 2 Ziffer 3 (dort "Tätigkeitsbericht" genannt) und in § 18 Abs 2 die Rede. Es wäre zweckmäßig, diese Aufgabe ausdrücklich als eine Aufgabe der Gleichbehandlungsbeauftragten festzulegen (siehe Ausführungen zu § 14).

Zur Frage der Bestellung der Kontaktfrauen ist anzuführen: Im Justizressort konnten nach eingehenden Bemühungen und zeitaufwendigen Informationsgesprächen im ganzen Bundesgebiet an die hundert, als "Basiskontaktfrauen" bezeichnete Kontaktfrauen zur Mitarbeit im Sinne des Frauenförderungsprogrammes gewonnen werden. Sie erhielten ein Bestellungsdekret der Vorsitzenden der Ministeriellen Arbeitsgruppe. In der Geschäftsordnung der Ministeriellen Arbeits-

- 23 -

gruppe des Justizressorts wird in den §§ 6 und 18 auf die Tätigkeit und die Wahrnehmung der Aufgaben dieser "Basiskontaktfrauen" Bezug genommen.

Aus den schon bei der Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten angeführten Gründen sollte die Übernahme der bestehenden Basiskontaktfrauen als Kontaktfrauen im Sinne dieses Gesetzes ausdrücklich ermöglicht werden.

Zu § 21 Abs 1 Ziffer 3:

Ziffer 3 sollte entfallen.

Das "Bekanntwerden von Verstößen leitender Organe gegen die Gleichbehandlungsgebote und die Fördermaßnahmen des dritten Abschnittes",

gemeint wohl:

... "und gegen die Vorschriften, mit denen ein Anspruch auf eine Fördermaßnahme des dritten Abschnittes eingeräumt wird" ...

wird hier als Voraussetzung für die Bestellung einer Kontaktfrau normiert. Es erscheint keine gelungene Konstruktion, daß die Bestellung einer Basiskontaktfrau quasi als Sanktion für Verstöße erfolgen soll.

Zu § 22:

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte obliegt den (richterlichen) Personalsenaten. Eine Reform des Aufbaues dieser Personalsenate bzw. der Überprüfbarkeit ihrer Entscheidungen steht derzeit in Diskussion. Ohne besondere, den Zielen des BBG/GBG Rechnung tragende Regelungen im Richterdienstgesetz kann das hier beabsichtigte Ziel einer Berücksichtigung der Geschäfte der als Gleichbehandlungsbeauftragten tätigen Personen aus der Richterschaft bei der Geschäftsverteilung sicherlich nicht erreicht werden.

Ganz allgemein ist zu den, den bisherigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Vorsitzenden in letzter Zeit erwachsenen Aufgaben zu sagen, daß deren entsprechende Berücksichtigung als Dienst eine dringende Forderung im Sinne einer weiteren Aufgabenbewältigung ist.

Zumindest die Tätigkeit der Vorsitzenden ist einer Personalvertretungstätigkeit in oberster Ebene vergleichbar. Im Justizbereich sind die Interessen von mehr als 4.000 Frauen wahrzunehmen, deren arbeitsrechtliche Stellung noch dazu nach mehreren Dienstrechten geregelt und inhaltlich sowie im Organisationsgefüge der Justiz äußerst unterschiedlich ist (Richterinnen, Staatsanwältinnen, Beamtinnen A bis D, Vertragsbedienstete, Rechtspflegerinnen, Bedienstete der Justizanstalten, der Bewährungshilfe, Justizwachpersonal ua.). Diese Bediensteten sind in annähernd 200, unterschiedlich großen Dienststellen der bundesweiten Gerichtsorganisation tätig und befinden sich in regionalen Zusammenhängen (OLG-Sprengel) - oftmals trotz formal gleicher Stellung - in unterschiedlichen Situationen, die besondere Berücksichtigung erfordern.

Der Gerichtsorganisation entsprechend sind institutionalisierte Kontakte der Vorsitzenden der Ministeriellen Arbeitsgruppe im Wege der vier Präsidenten der Oberlandesgerichte wahrzunehmen. Die richterliche Standesorganisation ist wieder über ihre Spitze in Wien bzw. die für jedes Bundesland bestehenden Ländersektionen anzusprechen; die Standesvertretung der Staatsanwälte über die parallel zu Organisation der Staatsanwaltschaften organisierte Interessenvertretung.

Zu allen diesen Stellen sowie auch zu den Personalvertretungsorganen der sonstigen Bediensteten unterhält die Ministerielle Arbeitsgruppe im BMJ die notwendigen, aufgabenbezogenen Kontakte. Nicht nur der Umfang der aktenmäßig bearbeiteten Angelegenheiten ist stark angestiegen; auch der Umfang informell bzw. vorbereitend bearbeiteter Vorgänge. So sind - abgesehen von den aktenmäßigen Erledigungen - unter anderem in folgenden Bereichen Vorgänge angefallen bzw. Tätigkeiten erfolgt:

- 25 -

- Sexualstrafrecht
- EG-Recht/Rechtsprechung
- Personalsenatsreform
- Gerichtsorganisation
- Namensrecht
- Ausschreibungen
- Bundeskindergarten
- Aufnahmepraxis
- Beschaffung/Versendung von Broschüren
- Teilauslastung (vorübergehende Sonderregelung)
- Statistik
- Korrespondenz/Justiz
- Korrespondenz/übrige
- Frauenforschung

Es hat sich aber auch die qualitative Inanspruchnahme beträchtlich verstärkt. So sind in letzter Zeit zum Tätigkeitsbereich dazugekommen:

(Mit-) Begutachtungstätigkeiten bei Gesetzesvorhaben, eigene ressortspezifische Gesetzesinitiativen (zB die kürzlich in Kraft getretene Teilauslastungsregelung mit intensiver Vorlaufzeit) und vermehrte Mitwirkungsaufgaben in Grundsatzangelegenheiten (etwa "Schwerpunktvorhaben Gleichbehandlung in der (ressortspezifischen) Sprache"; Vergleichsstatistiken über die Aufstiegssituationen nach Funktionsbereichen).

Einschließlich der Notwendigkeit, im Rahmen von Veranstaltungen auf die Anliegen der Arbeitsgruppe und erreichte Arbeitsergebnisse ressortweit aufmerksam zu machen und das Bewußtsein für bestehende Benachteiligungen zu wecken, ist der Vorsitz in der Ministeriellen Arbeitsgruppe mittlerweile zu einem Projekt geworden, das neben sonstigen Aufgaben nur unzureichend bewältigt werden kann.

Der derzeitige Tätigkeitsumfang beansprucht nach Einschätzung der Gefertigten mehr als zwei Arbeitskräfte, nämlich die Vorsitzende, eine akademische Mitarbeiterin (mit der Hälfte ihrer

DokNr 7937I

Arbeitskraft) sowie eine weitere Mitarbeiterin (Verwendungsgruppe B oder C). Zahlreiche, insbesondere mit Reisen in die Bundesländer verbundene Tätigkeiten, die dringend erforderlich wären, sowie die laufende Konzepterstellung für Aktionspläne des Ressorts und deren systematische Weiterverfolgung können beim derzeitigen organisatorischen Stand der Ministeriellen Arbeitsgruppe nicht geleistet werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Aufgaben der (Ministeriellen) Arbeitsgruppen mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes noch beträchtlich erweitert werden.

Nach den Regelungen des Personalvertretungsgesetzes sind von der zuständigen Zentralstelle bei mehr als 700 wahlberechtigten Bediensteten 2, bei mehr als 3000 Bediensteten 3 Personalvertreter vom Dienst freizustellen (§ 25 Abs 4 Personalvertretungsgesetz). Dies könnte hier als vergleichbare Freistellungsrichtlinie herangezogen werden und eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufgenommen werden.

Ein anderer Vorschlag wäre die Einrichtung sogenannter Grundsatzabteilungen für ressortspezifische Frauenangelegenheiten (ähnlich etwa im BM für Unterricht und im BM für Arbeit und Soziales) wodurch taugliche Arbeitsgrundlagen für die (von individuellen Einzelanliegen bis zu Gesetzesvorschlägen reichenden) Geschäfte geschaffen würden.

Zu § 22 Abs 1:

Hier sollte ergänzt werden:

"Der für die Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten, der Kontaktfrauen sowie der Vorsitzenden der Ministeriellen Arbeitsgruppe, ihrer Stellvertreterin sowie der Kontaktfrauen nach diesem Gesetz erforderliche Sachaufwand ..." .

- 27 -

Als erläuternde Bemerkung zu § 22 Abs 1 wird vorgeschlagen:

"Diese Bestimmung soll einer Behinderung der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten, Kontaktfrauen sowie der Vorsitzenden der Ministeriellen Arbeitsgruppe und ihrer Stellvertreterin an den jeweiligen Dienststellen entgegenwirken".

Zu § 23 Abs 1:

Da in den Ressorts sehr unterschiedliche Gegebenheiten bestehen, sollte die Ausgestaltung der Geschäftsordnung der jeweiligen Ressortleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Arbeitsgruppe überlassen sein. Richtlinien der Bundesregierung für diese Geschäftsordnungen können dabei hilfreich sein, die Geschäftsordnung selbst sollte jedoch ressortspezifisch konkretisierbar sein. Im BMJ wurde beispielsweise eine von der Ministeriellen Arbeitsgruppe vorgeschlagene Geschäftsordnung von BM Dr. MICHALEK erlassen und im Justizamtsblatt Nr. 1/1991 veröffentlicht. Zuvor waren mit dem von der Vorsitzenden nach den aktuellen Erfordernissen erstellten Entwurf die Mitglieder der Ministeriellen Arbeitsgruppe befaßt worden.

In sprachlicher Hinsicht sollte § 23 Abs 1 lauten:

"Die Bundesregierung hat Richtlinien für die Erlassung von Geschäftsordnungen der Ministeriellen Arbeitsgruppen der einzelnen Ressorts zu erlassen. Diese Richtlinien haben festzulegen, daß in den Geschäftsordnungen auch auf die Tätigkeiten der Kontaktfrauen Bedacht zu nehmen ist".

§ 23 Abs 2 läßt einen Zusammenhang mit der Überschrift des § 23 nicht erkennen. Daß die jeweiligen Ressorts in ihren Jahresberichten auch Daten bezüglich frauenspezifischer Förderungsmaßnahmen aufzunehmen haben, ist bereits in § 6 Abs 1 letzter Halbsatz geregelt. Die Festlegung einer Verpflichtung zur Beachtung von Richtlinien des BKA scheint überflüssig. Der Abs 2 könnte daher entfallen.

DokNr 7937I

Eine Verpflichtung des Bundeskanzlers zur Festlegung solcher Richtlinien müßte vom Aufbau des Gesetzes her wohl in § 6 Abs 2 normiert werden.

Zu § 24:

Absatz 1:

Es sollte hier nicht auf "Untergliederungen des Stellenplanes" abgestellt werden, da auf diese Weise zB keine Differenzierung der nach oben hin geringer werdenden Frauenanteile im Bereich der richterlichen Laufbahnen möglich wäre. Im Bereich der Richterschaft (sowie der Staatsanwaltschaften) müßten die jeweiligen Frauenanteile in den einzelnen Ebenen der gerichtlichen Organisation (Bezirksgerichte, Landes- oder Kreisgerichte, Oberlandesgerichte, Oberster Gerichtshof sowie Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltshaft etc) und in der Behördenleitung gesondert bemessen werden. Darüber sagt die Untergliederung des Stellenplans nichts aus.

Zu § 24 Abs 2:

Wichtig wäre, den hier vorgesehenen Zusatz für sämtliche Stellenausschreibungen vorzusehen, unabhängig davon, ob es sich um Aufnahmen in den Bundesdienst handelt oder ob höhere Funktionen oder Leitungsfunktionen des Bundesdienstes ausgeschrieben sind. Es wäre daher wichtig zu präzisieren:

"In allen Stellenausschreibungen des Bundes sind Frauen ausdrücklich"

Eine entsprechende Bestimmung müßte ins Ausschreibungsgesetz aufgenommen werden. In Art II des Entwurfs ist dies bedauerlicherweise nicht vorgesehen. Die in § 22 Abs 4 des Ausschreibungsgesetzes, BGBI 366/191 enthaltene Vorschrift ist dort in den Abschnitt VII ("Aufnahme in den Bundesdienst") eingegliedert und findet bei den Ausschreibungen von Beförderungsplanstellen keine Anwendung. Eine diesbezüglich dem BBG entsprechende Regelung im Ausschreibungsgesetz wäre absolut erforderlich.

Zu § 24 Abs 5:

In den erläuternden Bemerkungen zu § 24 Abs 5 1. Satz sollte das Wort "auch" entfallen. Nach den Worten "Unterrepräsentation von Frauen" müßte eingefügt werden:
"in dieser Funktion".

Zu § 24 - Erläuterungen:

Die Regelung des § 24 ist als unverzichtbares Instrumentarium anzusehen, wenn mit dem Gesetz tatsächlich eine annähernd ausgewogene Verteilung der Funktionen des öffentlichen Dienstes zwischen Frauen und Männern angestrebt wird.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Bestimmung ist festzuhalten:

Frauen finden im Berufsleben nach wie vor gegenüber den Männern nachteilige Bedingungen vor. Der Gleichheitssatz des Art 7 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz erfordert daher die Ergreifung gesetzlicher Maßnahmen zur Herstellung der Gleichstellung von Frau und Mann in diesem Bereich. Art 2 im Zusammenhang mit Art 4 Abs 1 der UN-Konvention, BGBI 443/1982, verpflichtet Österreich zur Ergreifung von vorübergehenden Sondermaßnahmen zugunsten des unterrepräsentierten Geschlechts durch innerstaatliche Regelungen.

Die in § 24 normierte Bevorzugungsregel (bei gleicher Qualifikation) stellt eine "vorübergehende Sondermaßnahme" gemäß Art 4 der UN-Konvention dar. Die zeitliche Beschränkung in Art 4 stellt klar, daß solche Maßnahmen jeweils aufzuheben sind, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind. Solange dies nicht der Fall ist, gelten solche "vorübergehenden Sondermaßnahmen" nicht als Diskriminierung.

Durch diese Bestimmung wird weder eine Änderung noch eine Ergänzung des Gleichheitssatzes der Bundesverfassung bewirkt. Die Bestimmung führt vielmehr den Inhalt des Gleichheitssatzes aus (siehe SPORRER in "Der Standard" vom 12. August 1992, Seite 23). Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art 7 B-VG wird nämlich keine absolute Gleichbehandlung der Geschlechter festgelegt, sondern es werden solche Differenzierungen für zulässig erklärt, die sachlich gerechtfertigt (und verhältnismäßig) sind. Im "Witwerpensionserkenntnis" hat der Verfassungsgerichtshof dazu ausgeführt, daß solche Ungleichheiten (vorübergehend) sachlich sein könnten, die wenigstens in die Richtung eines Abbaus der Unterschiede wirken würden. Ungleichheiten, denen diese Funktion nicht zukomme, seien verfassungswidrig. Auf diese Auslegung hat sich der Verfassungsgerichtshof auch im "Pensionserkenntnis" bezogen.

Damit ist klargestellt, daß der Gleichheitsbegriff des Art 7 B-VG nicht nur den Abbau formalrechtlicher Differenzierungen erfordert, sondern (vorübergehend) solche Differenzierungen als gleichheitskonform gelten, die im Sinne des Abbaus von Unterschieden wirken.

Mit seiner Frauenförderungsvorschrift stellt § 24 BBedGBG demnach eine Ausführungsbestimmung zu Art 7 Abs 1 B-VG dar.

Es handelt sich bei der in § 24 enthaltenen Maßnahme nicht um eine gleichheitswidrige Bevorzugung der Frauen, die bloß im Umstand des (weiblichen) Geschlechtes ihre Begründung findet. Diese vom Gesetzgeber eingerichtete Sondermaßnahme soll vielmehr die derzeit bestehende Diskriminierung von Frauen in den Funktionsbereichen des öffentlichen Dienstes ausgleichen.

Ein Verzicht auf eine derartige, verfassungskonforme Regelung zur Frauenbevorzugung (bei gleicher Qualifikation!) ließe den gesamten Entwurf kaum sinnvoll erscheinen.

Für eine Bevorzugung von Männern bei gleicher Qualifikation bietet Art 7 Abs 1 B-VG hingegen keine Grundlage, zumal in diesem Fall die Voraussetzung nicht gegeben wäre, daß dadurch Veränderungen in Richtung des Abbaus bestehender Unterschiede (hier: bezüglich der Teilnahme an den Funktionen des öffentlichen Dienstes) bewirkt werden.

- 31 -

Der Verfassungsgerichtshof hat im übrigen "Solidaritätsopfer" von Gruppen im Sinne des Gleichbehandlungszieles für verfassungskonform erklärt (siehe "Nachtarbeitserkenntnis").

Auf die EG-Konformität der vorgesehenen Regelung sollte in den Erläuterungen besonders hingewiesen werden. Insbesondere auf die Richtlinie des Rates vom 9. Feber 1976, 207/1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Diese Richtlinie würde nach dem vorgesehenen Acquis communautaire in den österreichischen Rechtsbestand übernommen. Weiters könnte auf die Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (84/635/EWG) sowie auf die Entschließung des Rates vom 29. Mai 1990 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (90/C 157/02) verwiesen werden, mit der ebenfalls positive Maßnahmen für Frauen gefordert werden.

Zu § 25 Abs 2:

Hier wäre zu ergänzen:

"Dienstnehmerinnen, denen gewährt wurde, sind während dieser Zeit zur Teilnahme an ..."

In den erläuternden Bemerkungen zu § 25 Abs 2 sollte der Ausdruck "Elternkarenz" vermieden werden. Vorgeschlagen wird:

"Da es Dienstnehmer/innen, die sich infolge Übernahme von Erziehungspflichten in Karenz befinden ..." .

Zu Art II

Ausschreibungsgesetz:

Zu Ziffer 1:

Hier fehlt eine entsprechende Bestimmung für die Zentralstelle. Es sollte entsprechend der vorgesehenen Regelung des § 7 Abs 2a eine Teilnahme der Vorsitzenden der Ministeriellen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der Begutachtungskommission der Zentralstelle vorgesehen werden.

Zu Ziffer 3:

Der Textvorschlag zu § 15 Abs 3 geht zunächst von einer erfolgten "Vergabe der Funktion" aus, ist aber dann insoweit nicht mehr konsequent, als die ausschreibende Stelle nach Vergabe der Funktion mitzuteilen hat, welchen Geschlechts jene/r Bewerber/in angehört, die/der für die Vergabe der Funktion (des Arbeitsplatzes) "vorgesehen ist". Hier müßten entsprechende Klarstellungen erfolgen.

In den erläuternden Bemerkungen zu Art II sollte es heißen:

"Die in § 15 Abs 3 des Ausschreibungsgesetzes vorgesehene Mitteilung ist notwendig, um zu vermeiden, daß eine Bewerberin, die nicht berücksichtigt wurde, auf den bloßen Verdacht des Vorliegens eines Diskriminierungstatbestandes hin die Gleichbehandlungskommission anruft. Es soll klargestellt werden, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bestehen".

Die Anführung von Beispielen, die keinen Verdacht einer Diskriminierung beinhalten, sollte unterbleiben oder um solche Beispiele ergänzt werden, die den Verdacht einer Diskriminierung begründen.

- 33 -

Zu Art III
Verwaltungsakademiegesetz:

Nicht nur für die Führungskräfteschulung (siehe Ziffer 3) sondern auch für die Fortbildungskurse zum Thema Dienstrecht, Personalwesen, Personalvertretungsrecht und Disziplinarrecht wäre der Inhalt des BBedG BG als Schulungsgegenstand aufzunehmen.

Zu Art IV
Schluß- und Übergangsbestimmungen:

Zu Abs 2:

Hier ist einerseits von "Ministeriellen Arbeitsgruppen" und andererseits von "Arbeitsgruppen" die Rede (siehe zu § 4).

Im zweiten Satz sollte es anstelle: ... "unter Bedachtnahme des Vorschlags der" ...

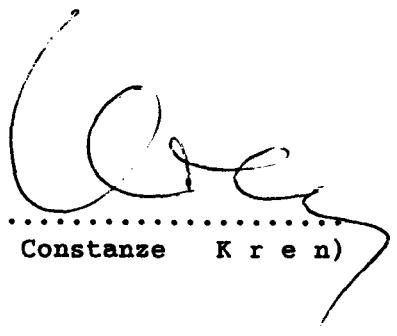
lauten:

... "unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Ministeriellen Arbeitsgruppen zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frauen im Bundesdienst".

Es fehlen entsprechende Erläuterungen, die einen reibungslosen Übergang zur neuen Organisationsform und die Frage der Mitwirkung der bisherigen Kontaktfrauen sowie der Vorsitzenden der Ministeriellen Arbeitsgruppe an der Besetzung der künftigen Funktionen klar festlegen.

Solche Erläuterungen wären allerdings entbehrlich, wenn (wie vorgeschlagen) entsprechende Regelungen in § 16 (siehe die dortigen Ausführungen) aufgenommen werden.

Wien, am 12. August 1992


.....
(Dr. Constanze Kren)

DokNr 7937I

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

1

AMTSBLATT

DER ÖSTERREICHISCHEN JUSTIZVERWALTUNG

HERAUSGEgeben VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Jahrgang 1991

Wien, am 30. Jänner 1991

Stück 1

Erlässe, Kundmachungen, Mitteilungen und Rundschreiben

1. Erlaß vom 14. Jänner 1991 betreffend die Geschäftsordnung der Ministeriellen Arbeitsgruppe für die Gleichbehandlung der weiblichen Bediensteten im Justizressort (JMZ 275 02/6-III 4/90)

Erlässe, Kundmachungen, Mitteilungen und Rundschreiben

1. Erlaß vom 14. Jänner 1991 betreffend die Geschäftsordnung der Ministeriellen Arbeitsgruppe für die Gleichbehandlung der weiblichen Bediensteten im Justizressort

Ministerielle Arbeitsgruppe

§ 1. Beim Bundesministerium für Justiz besteht eine Ministerielle Arbeitsgruppe für die Gleichbehandlung der weiblichen Bediensteten. Diese Arbeitsgruppe ist eine Kommission nach § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. 76.

Aufgaben der Arbeitsgruppe

§ 2. Der Ministeriellen Arbeitsgruppe obliegen die Beratung des Bundesministers für Justiz hinsichtlich der Durchführung des von der Bundesregierung am 10. November 1981 beschlossenen „Förderungsprogrammes für die Frauen im Bundesdienst“ sowie im Rahmen dieses „Förderungsprogrammes“ die Erarbeitung eines konkreten Aktionsplans mit Zielvorgaben für das Justizressort.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

§ 3. (1) Die Ministerielle Arbeitsgruppe besteht aus der Vorsitzenden, den Stellvertreterinnen der Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(2) Vorsitzende der Ministeriellen Arbeitsgruppe ist Staatsanwältin Dr. Constanze Kren, Bundesministerium für Justiz, in ihrer Eigenschaft als Ressortvertreterin in der beim Bundeskanzleramt eingerichteten „Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frau im öffentlichen Dienst (IMAGÖD)“. Stellvertreterinnen der Vorsitzenden

sind Dipl. Dolmetsch Dr. Ulrike Mayrhofer, Richterin des Oberlandesgerichtes Wien, sowie Mag. Renate Winter, Richterin des Jugendgerichtshofes Wien. Die Vorsitzende kann bei Bedarf eine weitere Stellvertreterin aus dem Bereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß § 4 dem Bundesminister zur Bestellung vorschlagen.

(3) Als weitere Mitglieder gehören der Ministeriellen Arbeitsgruppe an:

- eine Vertreterin des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für Staatsanwälte;
- eine Vertreterin des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher sowie der Bewährungshilfe und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten;
- eine Vertreterin des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für die sonstigen Bediensteten;
- eine Vertreterin der Vereinigung der österreichischen Richter;
- eine Vertreterin des Vereins österreichischer Staatsanwälte;
- eine Vertreterin der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundessektion Richter und Staatsanwälte;
- Aus jedem Bundesland je eine Vertreterin der Richterinnen und Richteramtsanwärterinnen, der Staatsanwältinnen, der sonstigen Beamtinnen und der Vertragsbediensteten;
- eine Vertreterin der A-Bediensteten und zwei Vertreterinnen der sonstigen Bediensteten aus den Bereichen Zentralleitung, Oberster Gerichtshof und Generalprokurator;

- i) drei Vertreterinnen der Justizanstalten;
- ii) eine Vertreterin der Bewährungshilfe.

Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe

§ 4. Die Mitglieder der Ministeriellen Arbeitsgruppe werden vom Bundesminister für Justiz auf Vorschlag der Vorsitzenden auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der zu bestellenden Bediensteten.

Beendigung der Mitgliedschaft zur Arbeitsgruppe

§ 5. (1) Die Mitgliedschaft zur Ministeriellen Arbeitsgruppe endet

- a) infolge Enthbung durch den Bundesminister für Justiz auf Antrag des Mitglieds oder von Amts wegen bei Wegfall der Voraussetzungen, die zufolge § 3 zur Bestellung geführt haben, oder bei einer Veränderung in der Verfassung der Ministeriellen Arbeitsgruppe;
- b) infolge Beschlusses der Ministeriellen Arbeitsgruppe wegen dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit von deren Sitzungen oder wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 13);
- c) infolge Beendigung des öffentlichen Dienstverhältnisses im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Justiz.

(2) Scheidet ein Mitglied der Ministeriellen Arbeitsgruppe aus, so ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 3 und 4 eine andere Bedienstete zum Mitglied der Ministeriellen Arbeitsgruppe zu bestellen.

Basiskontaktfrauen

§ 6. (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit der Kommissionskontaktefrauen kann die Vorsitzende für die einzelnen Justizbehörden in den Ländern weitere Vertreterinnen (Basiskontaktfrauen) der Richterinnen und Richteramtsanwärterinnen, der Staatsanwältinnen sowie der sonstigen Beamtinnen und Vertragsbediensteten bestellen.

(2) Die Kommissionskontaktefrauen sind berechtigt, in ihrem Bereich Treffen mit ihren Basiskontaktfrauen einzuberufen und die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen sonstigen Kontakte aufzunehmen. Für solche Treffen gelten die §§ 8 Abs. 2, 9, 11 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 13 und 18 sinngemäß.

Ausschüsse der Arbeitsgruppe

§ 7. (1) Die Ministerielle Arbeitsgruppe kann zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten, die Gegenstand einer Beschlusffassung werden sollen,

Ausschüsse einsetzen, denen jedenfalls die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen und mindestens eine Kommissionskontaktefrau anzugehören haben.

(2) Dem Ausschuß ist für seine Tätigkeit eine jeweils im Einzelfall festzulegende Frist einzuräumen. Die Ausschußvorsitzende oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Vorsitzenden der Ministeriellen Arbeitsgruppe nach einer von der Vorsitzenden festzulegenden Frist über das Fortschreiten der Tätigkeit im Ausschuß auf geeignete Weise zu berichten.

(3) Die Bestimmungen über die Sitzungen der Ministeriellen Arbeitsgruppe sind auf die Sitzungen der Ausschüsse dieser Arbeitsgruppe sinngemäß anzuwenden.

(4) Nach Abschluß der Tätigkeit des Ausschusses hat die Ausschußvorsitzende über das erzielte Ergebnis der Vorsitzenden schriftlich zu berichten. Der Inhalt dieses Berichtes ist von der Vorsitzenden als vorläufige Tagesordnung den übrigen Kommissionsmitgliedern zusammen mit der Ladung zu der einzuberufenden Sitzung bekanntzugeben.

(5) Der Ausschuß ist von der Ministeriellen Arbeitsgruppe aufzulösen, wenn er seine Tätigkeit beendet oder in der ihm zur Verfügung gestellten Zeit kein Ergebnis erbracht hat.

Einberufung der Sitzungen

§ 8. (1) Die Ministerielle Arbeitsgruppe ist von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Wird die Abhaltung einer Sitzung von mindestens 10 Mitgliedern der Ministeriellen Arbeitsgruppe schriftlich oder mündlich verlangt, so hat die Vorsitzende die Ministerielle Arbeitsgruppe unverzüglich einzuberufen. In der Ladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Die Wahl des Ortes der Sitzung bleibt der Vorsitzenden vorbehalten.

(3) Die Ladung zur Sitzung der Ministeriellen Arbeitsgruppe hat so zu erfolgen, daß zwischen ihrer Zustellung und dem Sitzungstermin ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen verbleibt.

(4) Kann die Frist des Absatzes 3 nicht eingehalten werden, so gilt die schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufene Sitzung der Ministeriellen Arbeitsgruppe als ordnungsgemäß einberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Einberufung Folge leisten. Personen, die sich gemäß § 9 dieses Erlasses von einem anderen Mitglied der Ministeriellen Arbeitsgruppe vertreten lassen, gelten als anwesend.

Vertretung bei den Sitzungen

§ 9. Die Mitglieder der Ministeriellen Arbeitsgruppe können sich bei den Sitzungen im Falle ihrer

Verhinderung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilt werden.

Festlegung der Tagesordnung

§ 10. (1) Die vorläufige Tagesordnung ist von der Vorsitzenden festzulegen und den Mitgliedern der Ministeriellen Arbeitsgruppe zugleich mit der Einladung zu der Sitzung zu übermitteln.

(2) Die Mitglieder der Ministeriellen Arbeitsgruppe können bis zum Beginn der Sitzung eine Abänderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beantragen.

(3) Die endgültige Tagesordnung ist am Beginn der Sitzung von der Ministeriellen Arbeitsgruppe zu beschließen.

Teilnahme an den Sitzungen

§ 11. (1) Die Mitglieder der Ministeriellen Arbeitsgruppe sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sind sie verhindert, so haben sie dies der Vorsitzenden unter Angabe des Grundes schriftlich, mündlich oder fernmündlich mitzuteilen.

(2) Auf Beschuß der Ministeriellen Arbeitsgruppe können sachkundige Personen den Sitzungen beizogen werden.

(3) Die für die Angelegenheiten der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frau im öffentlichen Dienst zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz (Abteilung III 4) ist von der Vorsitzenden der Ministeriellen Arbeitsgruppe von jeder Einberufung einer Sitzung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die mit der Leitung dieser Abteilung betraute Person kann von der Vorsitzenden zu den Sitzungen der Ministeriellen Arbeitsgruppe eingeladen werden.

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen der Ministeriellen Arbeitsgruppe gilt als Dienst. Findet die Sitzung an einem anderen Ort als dem jeweiligen Dienstort statt, so können für die An- und Abreise sowie für den Aufenthalt am Sitzungsort Reisegebühren nach den einschlägigen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 in der jeweils geltenden Fassung verrechnet werden.

Leitung und Ablauf der Sitzung

§ 12. (1) Die Sitzungen der Ministeriellen Arbeitsgruppe werden von der Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung von einer Stellvertreterin geleitet. Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus § 3 Abs. 2.

(2) Die Leiterin der Sitzungen der Ministeriellen Arbeitsgruppe erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Zu Beginn der Sitzung ist auf der Grundlage der vorläufigen Tagesordnung (§ 10 Abs. 1) die endgültige Tagesordnung festzulegen.

(4) Die Leiterin der Sitzungen der Ministeriellen Arbeitsgruppe hat dafür zu sorgen, daß möglichst alle Tagesordnungspunkte beraten und einer Beschußfassung zugeführt werden.

Verschwiegenheitspflicht

§ 13. (1) Die Sitzungen der Ministeriellen Arbeitsgruppe sind vertraulich.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die Schriftührerin sowie die sonstigen Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Umstände verpflichtet, soweit deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der weiblichen Bediensteten geboten ist. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des § 58 des Richterdienstgesetzes und des § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß anzuwenden.

Protokoll

§ 14. (1) Über den Verlauf und das Ergebnis jeder Sitzung der Ministeriellen Arbeitsgruppe ist von der Schriftührerin gemeinsam mit der Leiterin der Sitzung ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere zu enthalten hat:

1. Datum, Ort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung;
2. Name der Leiterin der Sitzung und aller übrigen Sitzungsteilnehmerinnen;
3. Feststellung der Beschußfähigkeit;
4. Verlauf der Debatte mit den wesentlichen Äußerungen der Sprecherinnen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten;
5. Inhalt der gefaßten Beschußfassungen;
6. abweichende Meinung der bei einer Beschußfassung überstimmten Mitglieder samt Begründung.

(2) Das Protokoll ist von der Leiterin der Sitzung und von der Schriftührerin zu unterzeichnen. Ausfertigungen des Protokolls sind unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Sitzung, an alle Mitglieder sowie an die Abteilung III 4 des Bundesministeriums für Justiz zu versenden.

(3) Den Sitzungsteilnehmerinnen steht das Recht zu, die Richtigstellung von Irrtümern sowie von Schreib- und Rechenfehlern im Protokoll spätestens

anlässlich der nächsten Sitzung der Ministeriellen Arbeitsgruppe zu beantragen.

Beschlußfordernisse

§ 15. (1) Die Ministerielle Arbeitsgruppe ist beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder eine Vertreterin bestimmt haben. Ist zu Beginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so hat die Ministerielle Arbeitsgruppe eine halbe Stunde nach dem in der Einladung genannten Zeitpunkt neuerlich zusammenzutreten und die vorgesehene Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreterinnen zu behandeln.

(2) Jedes Mitglied der Ministeriellen Arbeitsgruppe hat eine Stimme. Die Ministerielle Arbeitsgruppe faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen obliegt der Leiterin der Sitzung. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses sind Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen.

(3) Jedes Mitglied der Ministeriellen Arbeitsgruppe, das bei einer Abstimmung überstimmt wurde, hat das Recht, seine vom Beschuß abweichende Meinung samt Begründung zu Protokoll zu geben. Die Begründung kann innerhalb von drei Tagen nachgereicht werden und ist in diesem Fall ebenfalls in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Einholung einer Stellungnahme und Auskunftserteilung

§ 16. (1) Die Ministerielle Arbeitsgruppe kann zu bestimmten Angelegenheiten eine Stellungnahme der nach dem Gegenstand zuständigen Sektion oder Abteilung des Bundesministeriums für Justiz oder zuständigen nachgeordneten Dienstbehörde einholen.

(2) Die Ministerielle Arbeitsgruppe kann zu ihren Sitzungen Bedienstete der Zentralstelle oder der nachgeordneten Dienstbehörde zur Auskunftserteilung für bestimmte Angelegenheiten einladen. Die

Ladung dieser Bediensteten erfolgt in diesem Fall durch die Vorsitzende nach Herstellung des Einvernehmens mit den die Dienstaufsicht über diese Bediensteten führenden Stellen.

Kanzleigeschäfte der Arbeitsgruppe

§ 17. (1) Die Kanzleigeschäfte der Ministeriellen Arbeitsgruppe sind von der Kanzleistelle A des Bundesministeriums für Justiz zu führen.

(2) Die erforderlichen Schreibarbeiten sind von denjenigen Bediensteten durchzuführen, die für die Vorsitzende bzw. deren Vertreterinnen die mit deren dienstlichen Aufgaben in der Rechtsprechung oder der Justizverwaltung verbundenen sonstigen Schreibarbeiten verrichten.

Sach- und Zeitaufwand

§ 18. (1) Der für die Tätigkeit der Kommissionskontaktefrauen und der Basiskontaktefrauen nach diesem Erlass unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderliche Sachaufwand (Porti, Schreibaufwand, Gebühren für Ferngespräche und dergleichen) ist von der jeweiligen Dienststelle der Bediensteten zu tragen.

(2) Die erforderlichen Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Arbeitsgruppe oder als Basiskontaktefrau gelten als Dienst.

Amtshilfe

§ 19. Alle Organe im Ressort des Bundesministers für Justiz sind verpflichtet, die Ministerielle Arbeitsgruppe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Schlußbestimmungen

§ 20. (1) Dieser Erlass tritt mit 1. Februar 1991 in Kraft.

(2) Der Erlass vom 22. September 1986, JMZ 275 02/3-III 4/86, wird mit Ablauf des 31. Jänner 1991 aufgehoben.

(JMZ 275 02/6-III 4/90)

Der Jahresbezugspreis für das „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ beträgt für ständige Bezieher im Inland S 400,— (inkl. 10% Mehrwertsteuer) und für das Ausland S 490,—. Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen. Einzelstücke sind im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, zum Preise von S 5,80 (inkl. 10% Mehrwertsteuer) pro Blatt (2 Seiten) erhältlich. Postscheckkonto: Nr. 7272.800.

Herausgeber: Republik Österreich (Bundesministerium für Justiz, 1070 Wien, Museumstraße 7)
Medieninhaber und Hersteller: Österreichische Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a und 16

Verlags- und Herstellungsamt: Wien

91 0104